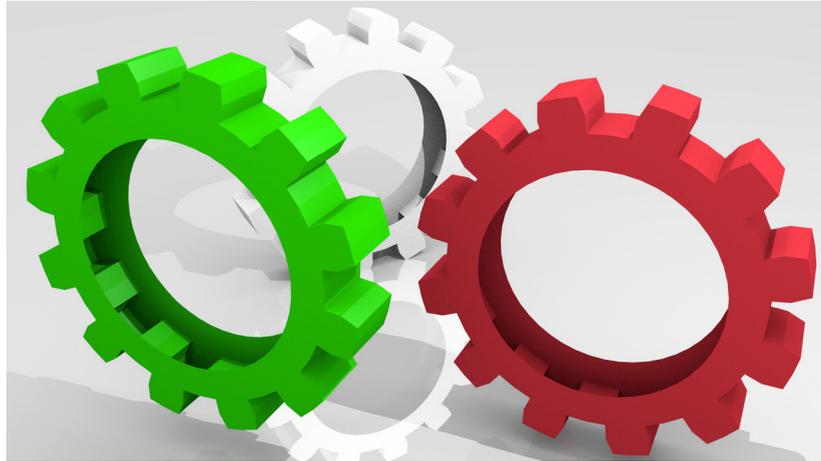


RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

EVENTS



16.03.2022

Entsendung nach Italien: Praxistipps zu den Neuigkeiten – vom Portal bis zur Berechnung der Entsendungsdauer –

Uhrzeit: 10:00-11:00 Uhr

Web-Event in Zusammenarbeit mit VDMA

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)



29.03.2022

Entsendung von Mitarbeitern nach Italien

Uhrzeit: 9:30-11:00 Uhr

Web-Event in Zusammenarbeit mit der IHK Offenbach am Main

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: Standortverlagerungen: Das neue, im Haushaltsgesetz 2022 geregelte VerfahrenSeite **5**

DEUTSCHLAND: Corona-Homeoffice-Pflicht läuft aus - kommt nun der Rechtsanspruch?..Seite **5**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Satzungsmäßige Vertragsstrafen für vertragsbrüchige GesellschafterSeite **6**

DEUTSCHLAND: Missbrauch der Vertretungsmacht durch GmbH-Geschäftsführer.Seite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Branch exemption BestimmungenSeite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Verrechnungspreise und Mitteilungspflichten nach DAC 6Seite **7**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Verabschiedung des ersten Verhaltenskodex für Cloud-PlattformenSeite **8**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Kryptowährungen und digitale Geldbörsen: Mehr Regulierung in Italien in Sicht.Seite **8**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: PNRR Transition 4.0 Einrichtungen können mit anderen Einrichtungen kombiniert werdenSeite **9**

DEUTSCHLAND: Die Ermittlung fremdüblicher Zinsen bei Konzerndarlehen.Seite **9**

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Die unaufhaltsame Ausweitung der Straftaten i.Z.m. dem GvD Nr. 231/01 . . .Seite **10**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Der Verantwortliche für Lebensmittelsicherheit in einer Supermarktkette . . .Seite **10**

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Nationalisierung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter HaftungSeite **11**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Der Arbeitgeber kann entscheiden, mit welcher Gewerkschaft er Verhandlungen einzuleiten beabsichtigt.Seite **11**

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Der EU Rat fordert mehr Nachhaltigkeit bei internationalen Lebensmittelstandards. Seite **12**

DEUTSCHLAND: Ergänzende Vertragsauslegung bei Vertrag über die Vermittlung eines Profifußballers Seite **12**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Italien passt sich EU-regeln an: Gesetzesänderung zur Vergabe von Unteraufträgen Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Statistiken zu Insolvenzverfahren 2021 Seite **13**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Die Zukunft der erneuerbaren Energien nach Umsetzung der RED II-Richtlinie. Seite **14**

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: PNRR und Betriebsverpachtungen Seite **14**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Bußgelder für irreführende Geschäftspraktiken gegenüber Micro-Unternehmen Seite **15**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Bekleidung und Leder im Markenrecht. Seite **15**

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: „Unterstützungsdekret-Drei“ schwächt ein wichtiges Element für die Finanzierung des Baugewerbes Seite **16**

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Internationale Streitverfahren Seite **16**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Prinzip der Unabhängigkeit des Steuerrechtsverfahrens vom Strafverfahren . . Seite **17**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Neue Intrastat-Regeln 2022 Seite **17**

ARBEITSRECHT

ITALIEN: STANDORTVERLAGERUNGEN: DAS NEUE, IM HAUSHALTSGESETZ 2022 GEREGELTE VERFAHREN

Zur Sicherung der Beschäftigungs- und Produktionslage Italiens wurde ein neues Verfahren eingeführt, das bei betriebsbedingten Entlassungen von Großunternehmen zu beachten ist (Art. 1 Abs. 224-236 Gesetz Nr. 234/21, das Haushaltsgesetz 2022). Unternehmen, die im vorangehenden Jahr durchschnittlich mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigten und die Schließung einer Niederlassung, einer Produktionsstätte, einer Filiale, eines Büros oder einer autonomen Abteilung sowie die Entlassung von mindestens 50 Arbeitnehmern beabsichtigen, haben den Gewerkschaften, den betroffenen Regionen, dem Arbeitsministerium, dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der ANPAL mindestens 90 Tage vor Beginn des Massenentlassungsverfahrens schriftlich mitzuteilen, dass sie einen Personalabbau vornehmen wollen. Dabei sind die wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und organisatorischen Gründe für das Vorhaben, die Anzahl und die beruflichen Qualifikationen der beschäftigten Arbeitnehmer sowie der Zeitpunkt der geplanten Schließung aufzuführen. Unter Verletzung dieser Vorschriften ausgesprochene Kündigungen sind nichtig. Das Unternehmen hat darüber hinaus, innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mitteilung, einen Plan zur Begrenzung der beschäftigungspolitischen und sozialen Folgen vorzulegen, anderenfalls drohen Strafzahlungen.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: CORONA-HOMEOFFICE-PFLICHT LÄUFT AUS – KOMMT NUN DER RECHTSANSPRUCH?

Wegen der Corona-Pandemie hatte der deutsche Gesetzgeber eine Art Homeoffice-Pflicht eingeführt: Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten bei Büroarbeit anbieten, in der Wohnung zu arbeiten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen; die Beschäftigten sollten das Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die Regelung (§28b Abs.4 Infektionsschutzgesetz) ist befristet bis 19.03.22; Bund und Länder haben im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16.02.22 beschlossen, sie nicht zu verlängern (vorausgesetzt, die Pandemie lässt das zu).

Die neue Bundesregierung will „mobile Arbeit“ erleichtern. Mobile Arbeit könne Motivation und Arbeitszufriedenheit steigern und dazu beitragen, dass Beruf und Privatleben besser zu vereinbaren sind. Am 14.01.21 hat das BMAS einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur mobilen Arbeit (MAG) präsentiert. Danach soll der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer den Wunsch nach mobiler Arbeit erörtern; einigen sich die Vertragsparteien nicht, muss der Arbeitgeber seine ablehnende Entscheidung form- und fristgerecht begründen; versäumt der Arbeitgeber dies, gilt mobile Arbeit als vereinbart, entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers, für maximal sechs Monate. Diese gesetzliche Fiktion soll auch eingreifen, wenn der Arbeitgeber schon den Wunsch des Arbeitnehmers nicht mit ihm erörtert.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: SATZUNGSMÄSSIGE VERTRAGSSTRAFEN FÜR VERTRAGSBRÜCHIGE GESELLSCHAFTER

Es sind Satzungsklauseln zulässig, die für den vertragsbrüchigen Gesellschafter bei Missachtung satzungsmäßiger Pflichten, auch anderer als die Einlagepflicht oder die Zusatzleistungspflicht, Vertragsstrafen in Form von Schadensersatz bzw. Sanktionen vorsehen: Zu den von der Rechtslehre berücksichtigten Hypothesen zählt eine Vertragsstrafe für Mehrheitsgesellschafter, falls die Drittperson den Erwerb der Minderheitsbeteiligungen bei Bestehen einer tag-along-Klausel verweigert. Dies wurde vom Mailänder Notariatsrat festgelegt (s. Grundsatz Nr. 198 vom 23.11.21), laut dem die Vertragsstrafe in einer Geldstrafe oder einer automatischen Änderung der Gesellschaftsrechte bestehen kann, die mit den vom vertragsbrüchigen Gesellschafter gehaltenen Beteiligungen zusammenhängen; sie kann als Schadensersatz auch zusätzlich zu Sanktionen vorgesehen werden, die die Gesellschaft schützen, wie z.B. dessen Ablösung und Ausschluss. Ebenfalls für anwendbar erachtet wird die Aufrechnung zwischen der Schuld, die sich aus der dem abgelösten oder ausgeschlossenen Gesellschafter zustehenden Liquidation ergibt, und der Forderung aus der geschuldeten Vertragsstrafe. Es wird somit ein wichtiges Hilfsmittel, auch für ausländische Gesellschaftern italienischer Gesellschaften die als Joint Venture gegründet wurden, zur Verfügung gestellt, um Streitigkeiten anders handzuhaben und die Investitionen zu schützen.



M. Leonardi



D. Runggaldier

Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |

m.leonardi@malaw.it

Avv. Daniela Runggaldier |

d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: MISSBRAUCH DER VERTRETUNGSMACHT DURCH GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 25.08.20, 9 U 29/19) verdeutlicht Besonderheiten des deutschen Vertretungsrechts. Nach deutschem Recht ist es dem gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft im Prinzip nicht erlaubt, namens der Gesellschaft mit sich selbst persönlich oder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten Geschäfte abzuschließen (Verbot des Selbstkontrahierens, § 181 BGB). Von diesem Verbot kann ein Vertreter jedoch durch Gesellschafterbeschluss allgemein befreit werden, was aus praktischen Gründen auch häufig geschieht. Auch im Fall des OLG Karlsruhe war der Geschäftsführer einer GmbH vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Auf dieser Grundlage schloss er für die GmbH ohne Einverständnis der Gesellschafter mit sich selbst als Vertreter anderer Gesellschaften Verträge, die den Interessen der GmbH zuwiderliefen. Das OLG Karlsruhe entschied, dass die Verträge unwirksam seien. Die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens ändere nichts daran, dass der Geschäftsführer einer GmbH ausschließlich die Interessen der Gesellschaft verfolgen müsse. Hält er sich nicht daran und missbraucht er seine Vertretungsmacht, sind die im Wege des Selbstkontrahierens geschlossene Verträge nichtig. In Zweifelsfällen sollten Geschäftsführer also das ausdrückliche Einverständnis der Gesellschafter einholen.



W. Liebau

Luther.RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: BRANCH EXEMPTION BESTIMMUNGEN

Die Anwendung der sogenannten „branch exemption“ Bestimmungen, laut Art. 168ter des Einheitstextes zur Einkommensbesteuerung (T.U.I.R.), sieht vor, dass die Steuerergebnisse ausländischer Betriebsstätten (BS) von der italienischen Besteuerung befreit werden können. Diese würden somit nur mehr in jenem Land besteuert, in welchem sich die BS befindet. In der kürzlich veröffentlichten Antwort auf die verbindliche Anfrage Nr. 18 vom 12.01.22 hat die italienische Finanzverwaltung die Anwendungsvoraussetzungen für die genannten Bestimmungen erläutert (siehe Verfügung Nr. 165138/17 des it. Finanzamtes). In diesem Zusammenhang wurde geklärt, dass es sich um eine Betriebsstätte sowohl anhand der internen Gesetzgebung jenes Landes, in welchem sich die BS befindet, als auch anhand der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und eben diesem Land, handeln muss. Außerdem muss die BS ein steuerlich eigenständiges Subjekt sein. Es sollte somit sichergestellt werden, dass der jeweilige Tatbestand nicht unter die sogenannte „negative list“ fällt (wie z.B. bei Vertretungsbüros, Warenhäusern oder Lagern) bzw. keine kurzzeitigen Baustellen betrifft. Sollte hingegen zwischen Italien und dem Land, in welchem sich die BS befindet, kein DBA vorliegen, so wird das Bestehen der BS sowohl anhand der ausländischen Gesetzesbestimmungen geprüft als auch anhand der internen Regelung gemäß Art. 162 des T.U.I.R.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: VERRECHNUNGSPREISE UND MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DAC 6

Mit der Richtlinie 2018/822/EU („DAC 6“), welche in Italien mit GvD Nr. 100/20 umgesetzt wurde, wurde die Mitteilungspflicht von sog. „grenzüberschreitenden Mechanismen aggressiver Steuergestaltung“ vorgesehen. Verrechnungspreise werden als Instrument angesehen, welches Erosionsphänomene an der Steuergrundlage schaffen kann. Daher sind besondere Kategorien von mitteilungspflichtigen Transaktionen (Kategorie E: Verrechnungspreise) vorgesehen, welche drei Kennzeichen umfasst (sog. „hallmarks“ E1, E2 und E3). E1 legt unilaterale Safe-Harbour-Regeln fest, oder Ausnahmen von der Anwendung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs mit Formeln und/oder vordefinierten Gewinnmargen, welche zu Phänomenen der doppelten Nichtbesteuerung führen können, welche von den entsprechenden Praktiken der OECD abweichen. E2 betrifft hingegen schwer zu bewertenden Immaterialgütern (z.B. Marken, Patente, Know-how) und dient dazu, Informationen betreffend die Transaktionen zu erlangen, mit denen die Bestimmungen über die korrekte Gewinnallokation zwischen den Staaten umgangen werden können. Schließlich gehören zum Kennzeichen E3 konzerninterne Verlagerungen von Funktionen, Risiken oder Vermögen, wenn das EBIT des Veräußerers in den 3 Jahren nach der Verlagerung geringer als 50% des jährlich prognostizierten EBITs wäre, wenn die Verlagerung nicht erfolgt wäre.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati

studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: VERABSCHIEDUNG DES ERSTEN VERHALTENSKODEX FÜR CLOUD-PLATTFORMEN

Der CISPE-Verhaltenskodex (Cloud Infrastructure Services Providers in Europe) wurde vor kurzem verabschiedet. Er ist der erste Verhaltenskodex für IaaS-Cloud-Service-Anbieter. Bei dem Verhaltenskodex handelt es sich um Selbstregulierungsinstrumente im Sinne von Art. 40 der Datenschutz-Grundverordnung, die nicht verbindlich sind, aber wichtige Instrumente für die „freiwillige Rechenschaftspflicht“ darstellen. Unter diesem Gesichtspunkt stellt CISPE einen wichtigen Schritt nach vorn dar, um sicherzustellen, dass die von Cloud-Anbietern angebotenen Dienste nicht nur den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen, sondern auch zusätzliche Garantien für die Einhaltung der Vorschriften bieten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kodex inzwischen von wichtigen Akteuren des Sektors wie Aruba, OVH Cloud und AWS (Amazon Web Service) übernommen wurde. Für viele italienische und deutsche Unternehmen wird der neue Kodex die Datenschutzbeurteilung von Cloud-Anbietern erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung von Daten aus Nicht-EU-Ländern. Der CISPE-Kodex garantiert nämlich, dass die Daten nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet werden. Da der CISPE-Kodex jedoch europäische Regelungen beinhaltet, wird es erforderlich sein, die Konformität des Cloud-Anbieters mit dem nationalen Referenzrecht (italienisch oder deutsch) zu bewerten.



S. Foffani

Dott. Stefano Foffani, Senior Professional |
stefano.foffani@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: KRYPTOWÄHRUNGEN UND DIGITALE GELDBÖRSEN: MEHR REGULIERUNG IN ITALIEN IN SICHT

Am 17.02.22 wurde das Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers veröffentlicht, das „Modalitäten und Zeitplan, nach denen Anbieter von Dienstleistungen in Bezug auf die Verwendung virtueller Währungen und von Dienstleistungen für digitale Geldbörsen ihre Tätigkeiten auf dem nationalen Gebiet mitteilen müssen“, regelt. Das Dekret ist Teil eines Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Verwendung von Kryptowährungen zur Geldwäsche oder Finanzierung rechtswidriger Handlungen und zielt u.a. darauf ab, ein wirksames System zur Überwachung des Austauschs und Erwerbs von Kryptowährungen zu schaffen. Insbesondere schreibt es vor, dass die o.g. Anbieter, die beabsichtigen, ihre Tätigkeit in Italien, auch online, auszuüben, als „wesentliche Voraussetzung“ für die rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit in einer Sondersektion des Registers der Stelle für Kreditvermittler und -makler („OAM“) eingetragen sein müssen. Darüber hinaus werden sie verpflichtet, der OAM vierteljährlich auf elektronischem Weg die Daten über die in Italien getätigten Transaktionen zu übermitteln (z.B. Daten zur Kundenidentifizierung und Daten über die Transaktionen pro Kunde). Die Sektion des OAM-Registers wird bis zum 18.05.22 einsatzbereit sein.



C. Impalà

MORRI
ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: PNRR TRANSITION 4.0 EINRICHTUNGEN KÖNNEN MIT ANDEREN EINRICHTUNGEN KOMBINIERT WERDEN

Die PNRR Transition 4.0 hat Steuergutschriften für Investitionen in Investitionsgüter 4.0 und F&E refinanziert. Nach dem Gesetz Nr. 234/21 (Haushaltsgesetz 2022) werden Sachanlagen im Jahr 2022 mit 40% (reduziert auf 20% und 10% für Investitionen zwischen 2,5 und 20 Mio. Euro) und im Zeitraum 2023–2025 mit 20% (reduziert auf 10% und 5% für Investitionen zwischen 2,5 und 20 Mio. Euro) subventioniert. 4.0 Immaterielle Vermögenswerte werden bis 2023 mit 20%, 2024 mit 15% und 2025 mit 10% bezuschusst, wobei eine Investitionsobergrenze von 1 Mio. Euro gilt. Die F&E-Ausgaben werden im Jahr 2022 mit 20% bezuschusst, wobei die Obergrenze bei 4 Mio. liegt, und im Zeitraum 2023–2031 mit 10%, wobei die Obergrenze bei 5 Mio. Euro liegt. Diese Erleichterungen können mit anderen Formen öffentlicher Unterstützung bis zu 100% der Investitionskosten kombiniert werden (Rundschreiben 33/RGS/2021 des MEF). Die Obergrenze der staatlichen Beihilfe muss auch unter Berücksichtigung des erzielten Steuervorteils überprüft werden (Rundschreiben des AdE 9/E/2021). Für eine genaue Steuerplanung muss die theoretisch fällige Gutschrift einschließlich des Steuervorteils (der den nicht steuerpflichtigen IRES und IRAP der Gutschrift entspricht) berechnet und zu den anderen für dieselben Investitionen erhaltenen Anreizen addiert werden, wobei zu prüfen ist, ob das Ergebnis die entstandenen Kosten nicht übersteigt.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.comDott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: DIE ERMITTLUNG FREMDÜBLICHER ZINSEN BEI KONZERNDARLEHEN

Mit Urteil vom 18.05.21 (AktENZEICHEN I R 4/17) hat der Bundesfinanzhof (BFH) über die Frage entschieden, wie hoch der Zins für ein Konzerndarlehen sein darf. Darlehenszinsen werden nur in der Höhe anerkannt, wie sie auch unter fremden, nicht konzernzugehörigen Unternehmen vereinbart worden wären (sogenannter Fremdvergleich). Denn durch überhöhte Zinsen können Gewinne von einem Konzernunternehmen auf ein anderes künstlich verlagert bzw. auch in einen Staat mit niedrigen Steuersätzen transferiert werden.

Im Streitfall erhielt eine inländische GmbH von ihrer niederländischen Schwestergesellschaft mehrere ungesicherte Darlehen. Das Finanzamt und das Finanzgericht hielten die von der Klägerin gezahlten Zinsen für überhöht und ermittelten die fremdüblichen Zinssätze auf der Basis der Kostenaufschlagsmethode (Selbstkosten des Darlehensgebers + angemessener Gewinnaufschlag). In Höhe der Differenz wurden verdeckte Gewinnausschüttungen angenommen. Der BFH ist dem nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass die fremdüblichen Zinsen zunächst durch die Preisvergleichsmethode ermittelt werden sollen: Die vereinbarten Zinsen werden mit den Zinsen verglichen, zu welchen unabhängige Dritte unter vergleichbaren Bedingungen das Darlehen gewährt hätten. Hierbei sind die Bonität des Einzelunternehmens sowie (fehlende) Sicherheiten zu berücksichtigen.



R. Mader



A. Pensovecchio

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für Internationales
Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
RAin Anna Pensovecchio | a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: DIE UNAUFHALTSAME AUSWEITUNG DER STRAFTATEN I.Z.M. DEM GvD NR. 231/01

Ende 2021 wurden neue Vortaten gegen Körperschaften in den besonderen Teil des GvD Nr. 231/01 aufgenommen.

Insbesondere wurde mit dem GvD Nr. 184/21 das it. Strafgesetzbuch geändert und unter die Vortaten des GvD Nr. 231/01 der neue Art. 25-octies.1 („Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln“) aufgenommen.

Das genannte GvD Nr. 184/21 zielt darauf ab, Betrug im Zusammenhang mit der Verwendung bargeldloser Zahlungsmittel (Kreditkarten, PayPal, usw.) zu verhindern und die Finanzierung krimineller Organisationen zu bekämpfen.

Die zweite Neuigkeit, die durch das GvD Nr. 195/21 eingeführt wurde, betrifft die Ausweitung der Vortaten für die Straftaten der Geldwäsche und der Hehlerei um strafbare Handlungen und bestimmte Geldstrafen, zusätzlich einer parallelen Erweiterung des Bereichs der Relevanz der jeweiligen Straftaten, auf die Art. 25-octies GvD Nr. 231/01 Bezug nimmt.

Es ist empfehlenswert, die bereits eingeführten Organisationsmodelle gem. GvD Nr. 231/01 zu analysieren, um sowohl die mögliche Aufnahme eines besonderen Abschnitts zu Artikel 25-octies.1 zu erwägen als auch die Angemessenheit der bestehenden Schutzmaßnahmen gegen Geldwäsche-Straftaten angesichts der genannten Erweiterung zu überprüfen.



S. Bruno



B. Ricci



Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.it
Avv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DER VERANTWORTLICHE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT IN EINER SUPERMARKTKETTE

Beim Verkauf von Lebensmitteln haftet grundsätzlich der gesetzliche Vertreter einer Supermarktkette für Verstöße gegen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften. Im Fall einer Gesellschaft, die mehrere Supermärkte betreibt, hat die III. Sektion des Kassationsgerichtshofs nun mit dem Urteil Nr. 4458/22 festgehalten, dass die entsprechende Verantwortung bei jenen Personen liegt, die mit der Leitung der einzelnen Geschäfte betraut sind. Dabei wird die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften aber nicht anhand der bloßen, schriftlichen Vollmacht begründet, sondern muss innerhalb der einzelnen Unternehmenseinheiten von Fall zu Fall konkret ermittelt werden.

Zu klären wären beispielsweise das Vorhandensein einer Person, die für die Leitung des einzelnen Geschäfts verantwortlich ist, ihre Aufgaben und allfälligen Befugnisse, die Größe des Unternehmens und die Möglichkeit, die eigene Tätigkeit sowie jene des Verantwortlichen zu überwachen. Zudem gilt es die technischen Fachkenntnisse des Verantwortlichen abzuklären und zu prüfen, ob die Ursachen des Tatbestands in strukturellen, und daher nicht in gelegentlichen, Problemen des Produktionsprozesses, welche ausschließlich auf den Eigentümer des Unternehmens zurückzuführen sind, liegen.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER

Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

SEITE
10

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: NATIONALISIERUNG EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Bei der Sitzverlegung einer deutschen Gesellschaft nach Italien kann von zwei Alternativen Gebrauch gemacht werden. Die erste ist die Verlegung des Firmensitzes nach Italien, was bei einigen Herkunftssystemen (wie z.B. dem deutschen), die Auflösung und die Neugründung der Gesellschaft in Italien bedeutet. Dieses Verfahren erfordert die Eröffnung einer italienischen Steuer- und MwSt.-Identifikationsnummer, sowie die Wahl des Sitzes auf italienischem Staatsgebiet. Weiters muss eine dem italienischen Recht entsprechende Verlegungsurkunde aufgesetzt und bei einem italienischen Notar hinterlegt werden, was erforderlich ist, um fiskalisch relevante Ereignisse wie den Zeitpunkt des Erlangens des steuerrechtlichen Sitzes zu ermitteln. Die zweite Option sieht eine länderübergreifende Verschmelzung durch Eingliederung des Unternehmens in eine neu-zugründende italienische Gesellschaft gemäß der EU-Richtlinie 2005/56/EG vor. Aus steuerlicher Sicht ist es möglich, sofern keine Steuerumgehungsabsicht vorliegt, in Italien die Steuerneutralität gemäß Art. 178 des TUIR anzuwenden. Hierbei werden als Berechnungsgrundlage die Marktwerte der Vermögenswerte des ausländischen Unternehmens angenommen. In beiden Fällen werden indirekte Steuern erhoben, diese unterliegen jedoch nicht der MwSt., und auch die Besteuerung der Veräußerungsgewinne (exit tax) ist nicht außer Acht zu lassen.



C. Andreatta



S. Andreasi

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: DER ARBEITGEBER KANN ENTSCHEIDEN, MIT WELCHER GEWERKSCHAFT ER VERHANDLUNGEN EINZULEITEN BEABSICHTIGT

Mit Beschluss Nr. 1621/21 erachtete das Landgericht Padua, dass keine allgemeine Pflicht zu Lasten des Arbeitgebers besteht, Verhandlungen zu führen: Er kann rechtmäßig entscheiden, mit welchen Gewerkschaften er Verhandlungen einleiten möchte, auch unter Ausschluss einiger Gewerkschaften. Ebenso besteht nach Ansicht des Gerichts keine Pflicht, gesonderte Verhandlungen zu führen. In diesem Fall hat FIOM CIGL einen Antrag gemäß Art. 28 Gesetz Nr. 300/70 gestellt, um ein angebliches gewerkschaftsfeindliches Verhalten festzustellen, da die Gewerkschaft von den Verhandlungen über die Erneuerung einer Vereinbarung über die Erfolgsprämie ausgeschlossen wurde. Der Antrag wurde abgelehnt und das Gericht begründete dies damit, dass FIM CISL sich geweigert hatte, an gemeinsamen Verhandlungen teilzunehmen, und das Unternehmen somit rechtmäßig akzeptiert hat, auch die Erneuerung der Vereinbarung nur mit der einzigen Gewerkschaft, die sie bereits zuvor unterzeichnet hatte, durchzuführen. Ebenso erachtete das Gericht, die Anforderung der Aktualität als nicht gegeben, die für die Einleitung des Verfahrens Voraussetzung ist. Denn da die Erneuerung des Betriebstarifvertrages bereits erfolgt war, erscheint das Interesse der antragstellenden Gewerkschaft als nicht mehr gegeben.



V. De Luca



E. Cannone

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DER EU RAT FORDERT MEHR NACHHALTIGKEIT BEI INTERNATIONALEN LEBENSMITTELSTANDARDS

Die Landwirtschaftsministerinnen und -minister der EU-Staaten haben am 21.02.22 gefordert, Nachhaltigkeitsaspekte bei der Festlegung von Lebensmittelsicherheitsstandards für den internationalen Handel stärker in den Vordergrund zu rücken. In den auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ gebilligten Schlussfolgerungen erkennen sie die entscheidende Rolle an, die der Codex-Alimentarius-Kommission (der Codex-Alimentarius oder „Lebensmittelkodex“ besteht aus einer Reihe von Normen, Leitlinien und praktischen Verhaltensregeln, deren Ziel es ist, die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen) bei der Erleichterung der Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme zukommt, und bekräftigen das Engagement der EU für die Beibehaltung hoher Standards und fairer Praktiken. Sie heben auch die Bereitschaft der EU hervor, gemeinsam mit ihren Partnern alle pragmatischen Möglichkeiten auszuloten, wie Nachhaltigkeitsaspekte im Einklang mit den von ihren Mitgliedern auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen in die Arbeit der Codex-Alimentarius-Kommission einbezogen werden können. In seinen Schlussfolgerungen würdigt der Rat den wesentlichen Beitrag der Codex-Alimentarius-Kommission zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheitsstandards für in die EU eingeführte Lebensmittel.



D. Bracchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: ERGÄNZENDE VERTRAGSAUSLEGUNG BEI VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG EINES PROFIFUSSBALLERS

Das Landgericht Bremen hat mit Urteil vom 31.01.22 (AZ: 8 O 2016/20) über einen Fall entschieden, in dem der Bundesligaclub Werder Bremen im Jahr 2018 durch Vermittlung einer Agentur den Spieler Davy Klaassen für vier Jahre verpflichtet hatte. Die Provision für die Agentur sollte nicht in einer Summe, sondern in vier Tranchen jeweils für die betreffende Spielzeit gezahlt werden. Voraussetzung für die Provisionspflicht war allerdings, dass der Spieler am 31.08., also am Ende des letzten Tages der Transferperiode noch bei Werder Bremen unter Vertrag war. Im Jahr 2020 wurde wegen der COVID-Pandemie das Ende der Transferperiode auf den 05.10.20 verschoben. Der Spieler wechselte am 05.10.20 zu Ajax Amsterdam. Die Agentur verlangte von Werder Bremen Zahlung der Provision für die Saison 2020/21, da der Spieler am 31.08.20 noch bei Werder Bremen angestellt war. Das Landgericht Bremen hat die Klage abgewiesen. Der Regelungsplan des Vertrages sei es gewesen, dass die Provision nur dann geschuldet sein sollte, wenn der Spieler in der betreffenden Saison noch bei Werder Bremen angestellt war. Durch die Verschiebung der Transferperiode hatte der Vertrag eine unvorhersehbare Lücke, die durch ergänzende Auslegung zu schließen sei. Es komme nicht auf den 31.08. als Datum, sondern darauf an, ob der Spieler in der folgenden Saison noch bei Werder Bremen angestellt gewesen sei.



R. Budde



Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: ITALIEN PASST SICH EU-REGELN AN: GESETZESÄNDERUNG ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Mit dem am 01.02.22 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 238/21 zur Umsetzung der Vorschriften im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission Nr. 2018/2273, wurde das Rechtsinstitut der Unterauftragsvergabe beträchtlich geändert. Zwecks Beseitigung der unwiderlegbaren Vermutung eines Interessenkonflikts wurde das Verbot der Unterauftragsvergabe an ein Unternehmen, das am Wettbewerbsverfahren teilgenommen hat, aufgehoben. Außerdem erfolgte die Aufhebung der Beweislast für den Wettbewerber, nachzuweisen, dass für die angegebenen Unterauftragnehmer keine Ausschlussgründe vorliegen; die Last der Abgabe einer Erklärung gemäß dem neuen Art. 105 Abs. 4 lit. b) wurde den Letztgenannten auferlegt. Ebenso wurde die vorher laut Art. 105 Abs. 6 bestehende Pflicht aufgehoben, die am Wettbewerb teilnehmenden Unterauftragnehmer anzugeben. Eine weitere erhebliche Änderung betrifft die Absätze 1 und 5 des Artikels 80. Insbesondere wurde die Möglichkeit aufgehoben, einen Unternehmer von einem Wettbewerbsverfahren wegen eines einen seiner Unterauftragnehmer betreffenden Ausschlussgrundes auszuschließen. Damit erfolgte eine Vereinfachung der Position des Wettbewerbsunternehmens und Anpassung des Rechtsinstituts der Unterauftragsvergabe an die wettbewerbsfördernden europäischen Marktregeln.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: STATISTIKEN ZU INSOLVENZVERFAHREN 2021

Laut einer Studie zur Entwicklung der Insolvenzverfahren an 140 italienischen Insolvenzgerichten, die von der Beobachtungsstelle Cherry Sea durchgeführt worden ist, wurden im Jahr 2021 8.124 Verfahren neu eröffnet. Dies entspricht einer Steigerung von 8% gegenüber 2020 (im Jahr 2019 waren die neuen Verfahren etwa 11.000). Beschränkt man sich auf die zwanzig wichtigsten italienischen Gerichte beträgt der Anstieg 20% im Vergleich zu 2020. Die Gerichte, die einen starken Anstieg neuer Verfahren verzeichnet haben, sind Catania, Bari und Rom (das mit 894 neuen Verfahren erneut als das „aktivste“ Gericht in Italien bestätigt wird). Die Gerichte von Busto Arsizio, Padua und Bergamo verzeichneten dagegen einen Rückgang der neuen Verfahren. Die anhängigen Insolvenzverfahren beliefen sich auf 72.566; gegenüber 2020 ist dies ein Rückgang um 6%, während der Rückgang, wenn man sich auf die zwanzig wichtigsten Gerichte beschränkt, lediglich 0,4% beträgt. Das Landgericht Rom hat die meisten anhängigen Insolvenzverfahren (4.918), gefolgt von Mailand (4.721) und Bari (2.023). Ein Drittel der anhängigen Fälle konzentriert sich auf den Norden (28.642 – mit der Lombardei an der Spitze mit 12.185), ein Drittel auf den Mezzogiorno (25.337) und das verbleibende Drittel auf Mittelitalien (18.587). Die Regionen mit den geringsten anhängigen Verfahren sind die Basilikata (757), Trentino-Südtirol (654) und Molise (384).



S. Grigoli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli |
stephan.grigoli@grigolipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@@grigolipartner.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: DIE ZUKUNFT DER ERNEUERBAREN ENERGIEN NACH UMSETZUNG DER RED II-RICHTLINIE

Am 30.11.21 wurde das GvD Nr. 199/21 verkündet, mit welchem die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Italien umgesetzt worden ist. Das Dekret zielt darauf ab, den Übergang von fossilen Brennstoffen zu umweltfreundlichen Energieträgern zu beschleunigen und das Erreichen eines Anteils von 32% erneuerbarer Energien am Bruttoendverbrauch bis 2030 zu ermöglichen, und zwar insb. durch die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Bau von Anlagen zwecks „grüner“ Energiegewinnung, die Neuregelung des Systems zur öffentlichen Förderung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Trägern sowie durch Schaffung von Anreizen zugunsten der Elektromobilität. Weitere Regelungen betreffen die Eigenversorgung durch Verbraucher sowie die sog. Erneuerbare Energien-Gemeinschaften. Einer der wichtigsten Punkte ist die Einrichtung einer einzigen digitalen Plattform für die Einreichung von Zulassungsanträgen, die in allen Phasen des Verfahrens Orientierung und Unterstützung bieten soll. Wichtige Neuerungen betreffen schließlich die Ausweisung geeigneter Gebiete für die Installation von Anlagen, die Energiegewinnung aus Biogas und Wasserstoff, langfristige Verträge für den Kauf und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen und Herkunftsnachweise.



P. Peroni



T. A. Bastian

Avv. Paolo Peroni, Partner | paolo.peroni@roedl.com
 Dr. Trixie Alexandra Bastian, Rechtsanwältin und
 Avv. stabilito, Senior Associate | trixie.bastian@roedl.com
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der
 Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: PNRR UND BETRIEBSVERPACHTUNGEN

Die Reform der Ziviljustiz gehört zu den priorisierten Projekten des gesamtstaatlichen Plans zu Aufschwung und Resilienz (sog. Piano nazionale di ripresa e resilienza, PNRR), dessen Finanzmittel sich auf insgesamt 222,1 Milliarden Euro belaufen. Die Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes gehört zu den Grundprinzipien des EU-Vertrags (Art. 19) und ist unabdingbare Voraussetzung jeder Investitionsförderung. Durch das am 26.11.21 verabschiedete Gesetz Nr. 206 wird die Regierung u.a. beauftragt, die bislang nur für Gewerbemietverträge geltenden Verfahrensvorschriften für Lizenzen sowie Räumungsklagen auch auf Betriebsüberlassungen und Betriebsverpachtungen auszuweiten. Die Erstreckung auf Betriebsüberlassungen steht dabei dank der inzwischen geringen Rolle dieser Vertragsform im Handel weniger im Fokus des Interesses. Anders ist dies in Bezug auf Betriebsverpachtungen, denn diese Vertragsform ist insbesondere in Einkaufszentren (aber nicht nur dort) weit verbreitet. Die Möglichkeit des Verpächters, im Streitfall - etwa bei Säumnis des Pächters - durch ein schnelles Verfahren wieder in den Besitz des verpachteten Betriebsteils zu gelangen, verkürzt die Verfahrensdauer und verhilft dem Retailmarkt hoffentlich zu mehr Sicherheit und Dynamik.



M. G. Colombo

E. Knickenberg
-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

Avv. Maria Grazia Colombo | mvcolumbo@cocuzzaeassociati.it
 Rechtsanwältin und Avv. Eva Knickenberg-Giardina | eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: BUSSGELDER FÜR IRREFÜHRENDE GESCHÄFTSPRAKTIKEN GEGENÜBER MICRO-UNTERNEHMEN

AGCM hat Bußgelder von über 5 Mio. Euro gegenüber verschiedenen Unternehmen, insbesondere aus dem Ausland, wegen irreführender und aggressiver Geschäftspraktiken verhängt, in einigen Fällen auch wegen Missachtung früherer Bescheide. Diese Unternehmen, teilweise mit ähnlichen Firmenbezeichnungen wie Institutionen oder Organisationen, versandten irreführende Mitteilungen an Micro-Unternehmen in Italien, um Zahlungen für angebliche Obliegenheiten und/oder die Unterzeichnung von teuren Werbeverträgen zu erlangen. Auch mahnten die Gesellschaften die unterlassenen Zahlungen mit Forderungsschreiben und unter Androhung von mutwilligen und kostenintensiven internationalen Rechtsstreitigkeiten an. Die Zustellung durch Veröffentlichung im Bulletin bestätigt die betrügerischen Absichten dieser Unternehmen. Es handelt sich u.a. um Mitteilungen in Form und Inhalt, als ob diese von der WIPO, oder einer Körperschaft, welche Messen organisiert stamme, an welcher die Adressaten teilgenommen hatten, oder Mitteilungen zusammen mit bereits ausgefüllten Zahlungsformularen der Post, die vortäuschen, dass es sich um Obliegenheiten mit der Einschreibung bei der Handelskammer handelt, oder solche, mit denen unbewusst ein 3-jähriges Abonnement in einer Datenbank der Website von Expo-Guide unterzeichnet wurde.

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |
cora.steinringer@studiopirola.com



G. Bricchi



C. Steinringer

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: BEKLEIDUNG UND LEDER IM MARKENRECHT

Lederwaren und Bekleidung sind einander so ähnlich, dass bei jedenfalls auch ähnlichen Marken Verwechslungsgefahr besteht. Das entschied das Bundespatentgericht (BPatG) am 22.11.21 (Az 29 W (pat) 551/19). Es ging um einen Widerspruch aus der Marke „GA Global Agency“, die für Lederwaren eingetragen ist, gegen die Eintragung der Marke „GA Trendwear“, die für Bekleidung geschützt werden sollte. Verwechslungsgefahr setzt Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen einerseits, der Waren andererseits voraus. Während das Patent- und Markenamt (DPMA) gemeint hatte, Bekleidung und Lederwaren seien nicht ähnlich, so dass es auf die Marken nicht ankomme, betonte das BPatG: Es sei bekannt, dass nicht nur große Modelabels auch Accessoires aus Leder, z.B. Geldbörsen oder Handtaschen, vertrieben. Auch gebe es Bekleidung aus Leder. Der Widerspruch hatte also Erfolg. Während das nicht überraschend ist – überraschend ist eher, dass das DPMA es anders gesehen hat -, lohnt es sich, über die – vom EuGH aufgestellte und vom BPatG auch ausdrücklich angewandte – Regel einmal nachzudenken, nach der die absolute Unähnlichkeit von Waren beurteilt wird: Sie sind unähnlich nur dann, wenn trotz – unterstellt – identischer Marken sicher keine Verwechslungsgefahr besteht. Das ist sehr weit gezogen, und schließt nur die eindeutigen Fälle aus: Socken vs. Benzin vielleicht. Aber warum ist das eindeutig?



K. Bott

FINANZ- UND BANKRECHT

ITALIEN: „UNTERSTÜTZUNGSDEKRET-DREI“ SCHWÄCHT EIN WICHTIGES ELEMENT FÜR DIE FINANZIERUNG DES BAUGEWERBES

Mit Gesetzesdekret Nr. 4/22 (sog. „Unterstützungsdekret-Drei“) wurde das Verbot einer weiteren Abtretung der Steuerguthaben aus den verschiedenen Bauförderungsmaßnahmen (darunter der bekannte „110%-Bonus“ zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude) eingeführt. Somit können diese Guthaben nun vom Auftraggeber oder Bauunternehmen nur ein einziges Mal an Kreditinstitute oder Finanzvermittler abgetreten werden; der Bonus funktioniert so, dass das Unternehmen, das dem Auftraggeber einen Rabatt bis zur maximalen Höhe der Gesamtvergütung eingeräumt hat, diesen in Form eines Steuerguthabens zurückerhält, das an einen Darlehensgeber abgetreten werden kann.

Das neue Verbot hindert die Banken, die mit der Zession dieser Guthaben Unternehmen bzw. Privatpersonen finanzieren, ihrerseits an einer Weiterübertragung der Guthaben z.B. an andere Banken ihres Konzerns. Die Pflicht für die Banken, die von ihnen erworbenen Guthaben im Gleichgewicht zu halten, könnte sie nun dazu veranlassen, je nach ihrer eigenen Lage, den Guthabekauf einzustellen oder die Finanzierungen nur noch den einträglichsten oder größten Kunden vorzubehalten, so dass viele kleine Baustellen den finanziellen Rückhalt verlieren könnten.



F. Dotti

K&L GATESAvv. Fabrizio Dotti | fabrizio.dotti@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: INTERNATIONALE STREITVERFAHREN

Am 24.12.21 ist das Gesetz Nr. 206 in Kraft getreten, mit dem die Regierung beauftragt wurde, den Zivilprozess bis zum 24.12.22 zu reformieren, und das Maßnahmen zur Vereinfachung und Verkürzung der Verfahrensdauer vorsieht, um die europäischen Verpflichtungen für den PNRR zu erfüllen.

Der italienische Gesetzgeber hat es jedoch versäumt vorzusehen, dass an grenzüberschreitenden Streitigkeiten beteiligte Personen in Italien einen Prozess in englischer Sprache führen können. In verschiedenen Ländern, darunter Deutschland, Frankreich und Niederlande, wurden seit einigen Jahren „Commercial Courts“ eingerichtet, d.h. auf den internationalen Handel spezialisierte Gerichtsabteilungen, die es den Parteien ermöglichen, Verfahren in Englisch, der Sprache des internationalen Handels, zu führen. Die Voraussetzungen sind i.d.R. eine Vereinbarung zwischen den Parteien und dass der Streitfall internationalen Charakter hat.

In Erwartung, dass der italienische Gesetzgeber diesem Trend zur Internationalisierung der Justiz folgt, kann Geschäftsleuten nur geraten werden, sich mit ihren Partnern auf einen Gerichtsstand zu einigen, der die Verwendung der englischen Sprache erlaubt, oder einen Schiedsrichter zu ernennen, der das Schiedsverfahren in dieser Sprache führt.



A. Gebhard

LAWFED
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
B | R | S | A

Avv. Alexander Gebhard |
alexander.gebhard.brsa@lawfed.com

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: PRINZIP DER UNABHÄNGIGKEIT DES STEUERRECHTSVERFAHRENS VOM STRAFVERFAHREN

Mit Urteil Nr. 4456, das am 09.02.22 hinterlegt wurde, hat der Kassationsgerichtshof erneut die absolute Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Steuerrechtsverfahrens vom Strafverfahren und umgekehrt bestätigt. Dieses Urteil folgt unzähligen weiteren Beispielen in der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes auf diesem Gebiet, u.a. seien hier nur die Bestimmung Nr. 16262 vom 28.06.17 und die Bestimmung Nr. 30941/5 vom 27.11.19 erwähnt. Einer der historischen Gründe, die diesem Prinzip unterliegen, beruht u.a. auch auf der erheblichen Differenz bei den zulässigen Beweisen, die im Strafverfahren von unterschiedlichster Art sein können, im Gegensatz zu den Steuerrechtsverfahren, bei dem schriftliche Belege im Grunde genommen die einzige Beweisart sind, die hier zulässig ist. Dies hat jedoch Konsequenzen, die fast absurd erscheinen: Bei denselben Fakten, die dem Urteil zugrundeliegen, kann im Strafverfahren eine andere Realität als im Steuerrechtsverfahren rekonstruiert werden, wobei es möglich ist, dass es im ersten Verfahren zu einem Freispruch kommt und im zweiten zur Verurteilung.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: NEUE INTRASTAT-REGELN 2022

Ab 2022 wurden die Intrastat-Formulare für Kaufgeschäfte vereinfacht, indem sowohl die Anzahl der verpflichtend auszufüllenden Angaben (Formulare Intra 2bis und 2quater) als auch die Anzahl der Unternehmen, die zur Intrastat-Meldung verpflichtet sind, reduziert wurde, nachdem die Schwellenwerte für die Befreiung von der Vorlage des Formulars 2bis (Kauf von Waren) von 200.000 auf 350.000 Euro angehoben wurden.

Diese Grenze ist auf Quartalsbasis zu überwachen. Sobald in mindestens einem der vier vorangegangenen Quartale der Schwellenwert von 350.000 Euro überschritten wird, ist die monatliche Übermittlung erforderlich und die Pflicht zur vierteljährlichen Übermittlung des Formulars entfällt.

Die Vereinfachung gilt für die zusammenfassenden Intrastat-Meldungen mit Bezugszeiträumen ab dem 01.01.22. Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsvorgänge für die Intrastat-Meldungen in dem Zeitraum zusammengefasst werden müssen, in dem die Waren in das italienische Hoheitsgebiet gelangen „bzw. in dem Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand für EU-Waren eintritt, für die der Steueranspruch gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates entsteht“.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Copyright Bilder: Fotolia

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.